

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 32.

Marienwerder, den 11. August

1897.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9931 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypotheken-Aemter zu Aachen und St. Wendel, vom 30. Juli 1897.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2407 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 29. Juli 1897; und unter

Nr. 2408 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay, vom 31. Juli 1897.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2409 die Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten, vom 26. Juli 1897; und unter

Nr. 2410 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2411 das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Kasseneintheilung der Orte, vom 26. Juli 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 19. August	Platow	8 Uhr	
" 20. "	Rechlau, Kr. Schlochau	10 "	30 Min.
" 21. "	Konitz	8 "	
" 25. "	Mewe	8 "	
" 26. "	Neuenburg	8 "	
" 27. "	Schweß	8 "	
" 28. "	SchönseeStadt, Kr. Briesen	8 "	

Ausgegeben in Marienwerder am 12 August 1897.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigen-thümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

2) Bekanntmachung.

Zum Reichsgesetzblatt wird Mitte August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1896 des Bundes- bzw. Reichsgesetzblatts gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 2 Mark 40 Pf. für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungs-annte bezogen werden. Bestellungen auf das Register

werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen.

Berlin W., den 29. Juli 1897.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.

In Vertretung: Bath.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

3) Der Runderlaß vom 16. April 1888 (B. 1331 S. M., I. A. 2269 M. d. J., II. 4570, I. 4570 S. M.) wird dahin ergänzt, daß die Hebegebühren, welche den Gemeinden auf Grund des § 81 Abs. 2 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des § 25 Abs. 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 von den betreffenden Berufsgenossenschaften für die Einziehung der Beiträge (Prämien) der Unfallversicherungsanstalten zu zahlen und welche nach den erlassenen Vorschriften auf 4 vom Hundert festgesetzt worden sind, den Ersatz für alle mit der Einziehung der Prämien verbundenen 4)

Unkosten darstellen. Die Gemeinden können somit bei fruchtlos ausgefallener Zwangsvollstreckung den Ersatz baarer Auslagen nicht beanspruchen.

Berlin, den 21. Juni 1897.

Der Finanz-Minister.

gez. Meinede.

II. 3906 S. M./I. 4895.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez. Sterneberg.

I. A. 3263 M. f. S.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

I. A. 5787 M. d. J.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Lohmann.

B. 5514 M. f. S.

Markt- und

in den größeren Städten des Regierungsbezirks

No.	Namen der Städte.	I. Markt:															
		I. A. Getreide.															
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer						
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering				
Es kosten je 100 Kilogramm																	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Christburg	—	—	15	24	—	—	11	—	—	—	12	06	—	—	11	33
2	Culm	15	25	—	—	10	50	—	—	12	50	—	—	13	50	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	15	50	—	—	10	60	—	—	11	59	—	—	12	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	11	69	—	—	11	44	12	86	—	—	12	57
5	Flatow	—	—	14	—	—	—	11	17	—	—	13	67	—	—	12	50
6	Graudenz	15	15	14	85	14	20	10	91	10	68	10	88	10	70	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	11	80	—	—	15	—	—	—
8	König	15	54	15	44	15	34	11	20	11	15	11	09	12	37	12	21
9	Löbau	—	—	—	—	—	—	10	70	—	—	12	53	—	—	12	57
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11	57	—	—	—	—	—	—	12	52
11	Marienwerder	16	75	—	—	—	—	11	47	—	—	12	39	—	—	14	02
12	Mewe	14	50	—	—	13	50	12	—	—	—	11	50	—	—	—	—
13	Neumark	—	—	15	—	—	—	11	—	—	—	—	—	12	—	—	—
14	Riesenburg	15	57	—	—	—	—	10	73	—	—	11	90	—	—	11	94
15	Rosenberg	—	—	15	65	—	—	11	09	—	—	—	—	12	85	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	14	29	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	14	44	—	—	14	63	—	—
18	Strasburg	15	37	—	—	—	—	10	97	10	35	13	—	11	75	13	58
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
20	Thorn	15	07	—	—	—	—	10	79	—	—	11	—	—	—	12	50
21	Tuchel	—	—	—	—	—	—	10	50	10	—	9	—	10	50	9	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	50
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	50
	Summa	123	20	105	68	43	04	133	03	134	78	43	03	119	93	150	25
	Durchschnittspreis	15	40	15	09	14	35	11	08	11	23	10	76	11	99	12	52

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Marienwerder.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 19. Mai 1888 (Amtsblatt S. 175/176) zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 23. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schweg belegenen Kolonien Neu Klunkewig und Kaltsen, jene unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Klunkewig, diese unter Abtrennung von der Landgemeinde Groddel zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Neu Klunkewig“ vereinigt werden.

Marienwerder, den 6. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) Vom 1. August d. Js. ab wird auf den preussischen Staatseisenbahnen die nach dem Deutschen **Vadepreise** Marienwerder im Monat Juni 1897.

Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil I (Seite 11 unter B 1a) mittellosen Personen zum Zweck der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser gewährte Fahrpreismäßigung (Fahrt in III. Klasse aller Züge zum Militärfahrpreis) unter den tarifmäßigen Bedingungen auch solchen mittellosen Kranken zugestanden, die in öffentliche Irren- und Zbiotenanstalten aufgenommen werden.

Auf Beibringung der im Personentarif (Zusatzbestimmung zu § 11 der Verkehrs-Ordnung V B 5a am Ende) vorgeschriebenen Bescheinigung der Ortsbehörde über die Mittellosigkeit mit der Bestätigung, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung nicht eintritt, haben die Fahrkarten-Ausgabestellen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Marienwerder, den 5. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte														Stroh				Fleisch												Geräucherter Speck (hiefiger)		Ei-Butter.		Eier	
Erbsen, (gelbe) zum Kochen			Speisebohnen, (weiße)			Linsen		Ei-Kartoffeln		Richt-		Stumm-		Heu		im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule vom Bauch		Schweine-	Kalb-	Lamm-	Geräucherter Speck (hiefiger)	Ei-Butter.		1 Schaf		60 Stück							
Es kosten je 100 Kilogramm														je 1 Kilogramm																					
Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh						
14	50	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	—	80	1	—	1	60	1	74	2	67				
13	50	21	—	45	—	3	89	5	—	3	—	4	50	105	—	1	20	1	—	1	05	1	05	1	05	1	50	2	—	2	50				
14	50	—	—	—	—	5	42	4	13	—	—	5	33	—	—	1	23	1	13	1	20	—	84	1	02	1	92	2	16	3	11				
16	25	—	—	—	—	4	—	5	—	—	—	6	—	90	—	1	10	1	—	1	—	90	1	—	1	60	1	69	2	85					
16	—	—	—	—	—	2	91	6	—	—	—	6	—	97	50	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	2	—	1	56	2	23				
13	50	22	—	25	—	4	30	4	31	3	19	6	13	97	—	1	20	—	95	1	10	1	03	1	06	1	40	1	01	2	35				
—	—	—	—	—	—	3	—	5	61	—	—	—	—	82	50	1	04	—	96	1	10	—	76	1	03	1	60	1	56	2	30				
16	50	30	—	35	—	2	72	5	40	—	—	5	30	96	—	1	10	—	93	1	10	—	98	1	10	1	55	1	64	2	38				
—	—	—	—	—	—	2	58	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	—	90	—	66	—	90	1	30	1	44	1	90				
—	—	—	—	—	—	3	16	6	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	1	—	—	60	1	—	1	50	2	—	—	2	60				
17	96	30	—	70	—	3	93	4	33	—	—	5	16	95	—	1	20	1	—	1	10	1	—	1	05	1	60	1	79	2	48				
16	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	120	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	40	2	40	2	20	3	—				
—	—	—	—	—	—	2	80	4	—	3	—	4	—	75	—	—	80	—	80	1	—	—	60	—	80	1	20	1	05	2	40				
14	—	—	—	—	—	3	70	4	20	—	—	5	60	110	—	1	40	1	—	1	20	—	80	1	—	1	40	1	70	2	60				
15	50	—	—	—	—	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20	—	65	1	—	1	60	1	60	2	10				
—	—	—	—	—	—	2	78	6	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	1	—	—	96	1	—	1	20	1	51	2	22					
19	80	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	75	—	—	85	—	75	—	95	—	80	—	80	1	65	1	48	2	52				
16	50	—	—	—	—	3	56	3	75	2	90	4	95	60	—	1	40	—	95	—	96	—	90	1	03	1	50	1	82	2	07				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1	30	—	50	1	—	1	60	1	50	2	44				
15	23	23	—	35	—	4	79	4	12	—	—	5	25	100	—	1	30	1	20	1	20	1	20	1	20	1	40	1	80	2	42				
13	—	35	—	—	—	2	50	5	—	—	—	5	—	90	—	1	10	1	—	1	—	1	—	1	—	1	60	1	50	2	30				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
232	74	161	—	210	—	72	68	72	85	12	09	74	22	1393	—	23	02	18	52	23	26	18	23	21	44	33	12	34	75	51	44				
15	51	26	83	42	—	3	63	4	86	3	02	5	30	92	86	1	15	—	97	1	11	—	87	1	02	1	58	1	65	2	45				

von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

Montag, den 1. November d. Js. festgesetzt worden.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Rofarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Marienwerder, den 4. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) Mit Rücksicht auf die bevorstehende Manöverzeit bringe ich die Bestimmungen des § 4 des Anhanges zur Feld-Gendarmerie-Ordnung, welcher von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelt und in dem diesseitigen Amtsblatt pro 1890 No. 37 Seite 290/91 abgedruckt ist, hierdurch in Erinnerung.

Marienwerder, den 6. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Arbeiter Paul Prahl aus Graudenz hat am 23. Mai d. Js. den Schulknaben Theodor Hef ebendortselbst mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens aus der Weichsel gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Prahl für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 2. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Der am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg bestehende Nebencursus wird zum Herbst d. Js. aufgelöst. Infolgedessen wird die auf den 24. und 25. September d. Js. anberaumte Aufnahmeprüfung hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 29. Juli 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Nr. der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1897.																Hinder- nieren- talg 500 g	Eßig. 1 l
		Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grüße	Hafer- Grüße	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer	Kaffee		Speise- Salz	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)						
		Wei- zen.	Rog- gen.	Grau- pe.	Grüße					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brann- ten Bohnen								
		Es kostet je 1 Kilogramm																	
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S
1	Christburg	26	20	24	24	38	45	40	60	330	380	20	1	40					
2	Culm	25	21	38	35	40	40	40	60	330	380	20	1	60					
3	Dt. Eylau	35	25	65	50	65	70	60	55	330	380	20	2	20					
4	Dt. Krone	30	23	40	30	40	40	40	40	290	365	20	1	60					
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	360	20	1	60					
6	Graudenz	27	22	40	35	55	45	45	55	290	340	20	1	40					
7	Jastrow	30	20	50	40	40	40		30	270	350	20	1	60					
8	König	26	19	45	25	39	41	49	40	280	360	20	1	60					
9	Löbau	25	20	40	25		40		30	240	320	20	1	60					
10	Mf. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	280	320	20	1	40					
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	65	3	380	20	1	60					
12	Newe	30	28	59	48	58	68	33	48	277	340	19	2	15					
13	Neimark	24	20	40	40	50	60	60	60	280	380	20	1	40					10
14	Riesenburg	30	18	50	70	50	75	60	60	280	360	20	1	40	50				16
15	Rosenberg	30	30	60	38	60	60	60	40	320	380	20	1	80					
16	Schlochau	28	20	30	24	40	40		30	260	320	20	1	60					
17	Schweß	25	21	22	19	19	23	27	28	285	3	20	1	40					10
18	Strasburg	23	19	46	32	55	53	37	55	290	380	20	1	40					
19	Stuhm	26	20	24	20	40	40	36	40	240	280	20	1	60					15
20	Thorn	28	22	40	40	50	60	40	60	320	4	20	1	60					
21	Tuchel	22	19	50	25	50		45	40	340	370	20	1	70					
22	Hammerstein																		
23	Neuenburg																		
24	Wandsburg																		
	Summa	572	450	929	756	929	975	774	966	6062	7385	419	33	65	50				51
	Durchschnittspreis	27	21	44	36	47	48	46	46	289	352	20	1	60	50				13

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unangefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Der concessionirte Markscheider Linnarz hat seinen Wohnsitz von Clausthal i. Harz nach Laura- hütte D./S. verlegt.

Breslau, den 3. August 1897.

Königliches Oberbergamt.

12) Bekanntmachung.

Der concessionirte Markscheider Friedrich Kernst hat seinen Wohnsitz von Neunkirchen (Bezirk Trier) nach Königshütte D./S. verlegt.

Breslau, den 3. August 1897.

Königliches Oberbergamt.

13) Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Huf- beschlag- Gewerbes erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 28. September d. Js. ab- gehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Ein- sendung von 10 Mark Prüfungsgebühren, bis zum 28. August d. Js. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber bei- zufügen, ob der sich Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Rosenberg W./Pr., den 28. Juli 1897.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs- Kommission für Hufschmiede.

K r u c o w, Kreisthierarzt.

14) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Peterson zu Augustinken beabsichtigt, den öffentlichen Weg, welcher von der Kreuzung des Weges Josefsdorf-Augustinken über die Chaussee Briesen-Culin, am Krüge in Plusnitz vorbei, durch Plusnitz nach der Chausseestrecke Plusnitz-Dstrowo führt, mit Ausnahme des zwischen dem Krüge und dem Pfarrgehöfte zu Plusnitz belegenen Wegetheils einzuziehen und nur noch als Privatweg bestehen zu lassen. Als Ersatz für die einzuziehenden Wegestrecken stellt der Rittergutsbesitzer Peterson den jetzigen Privat- weg, welcher von der Chausseestrecke Plusnitz-Dstrowo direkt nach dem Pfarrgehöfte führt und dadurch die Verbindung mit der Ortschaft Plusnitz herstellt, für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Einsprüche gegen die Einziehung des zuerst be- zeichneten Weges sind innerhalb vier Wochen zur Ver- meidung des Ausschlusses bei dem Königlichen Land- rathsamte zu Briesen, bei welchem ein Lageplan der fraglichen Wege eingesehen werden kann, anzubringen.

Briesen, den 30. Juli 1897.

Der Landrath.

15) Polizei-Verordnung,

betreffend das Schlafstellwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die

allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizei- verordnung erlassen.

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen anderen Personen gegen Entgelt Schlafstellen gewähren, wenn nicht die von ihm selbst seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlich- keiten folgenden Anforderungen genügen:

a. Jeder Schlafräum muß für jede Person mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Lustraum enthalten. Für Kinder bis 6 Jahre genügt ein Drittel, für Kinder von 6 bis 14 Jahre zwei Drittel jener Maße.

b. Jeder Schlafräum muß der Luft und dem Lichte unmittelbar von außen genügenden Zutritt ge- statten und mindestens ein leicht zu öffnendes und gut zu schließendes Fenster haben.

c. Kein Schlafräum darf mit Aborten, Stallungen und Düngergruben in direkter Verbindung stehen.

§ 2. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizeiverwaltung Schlafleute verschiedenen Ge- schlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zu einander im Verhältnis von Ehe- leuten, Eltern, Kindern oder Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute soweit nicht eins der bezeichneten Verhältnisse vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden über 14 Jahre alten Schlafgast und für je 2 Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsack, einem Strohkopfpolster mit Ueberzug und einer wollenen Decke bestehen. Für die bei Bauten beschäftigten Arbeiter kann die Polizeiverwaltung Aus- nahmen gestatten.

§ 4. Die Schlafräume und Lagerstätten sind in sauberem Zustande zu erhalten. Die Quartiergeber sind verpflichtet, für tägliche Lüftung und Reinigung der vermieteten Räume zu sorgen. Das Stroh ist mindestens alle 6 Monate in den Strohsäcken und Kopfkissen zu erneuern. Die Schlafdecken und Ueber- züge sind mindestens alle 2 Monate gründlich zu reinigen. Jedem Schlafgast ist ein Handtuch zu ge- währen, das mindestens wöchentlich einmal durch ein reines ersetzt werden muß. Auch muß für eine eigene Waschvorrichtung gesorgt werden. Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen als Schlafgäste nicht aufgenommen werden. Werden diese von solchen Krankheiten befallen, so haben die Quartiergeber innerhalb 24 Stunden spätestens der Polizeiverwaltung Mittheilung (Anzeige) zu machen.

Den Anordnungen der revolvirenden Polizei- beamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Von der Aufnahme von Schlafgästen ist der Polizeiverwaltung innerhalb dreier Tagen unter

genauer Angabe des Namens und Standes derselben Anzeige zu erstatten.

Nach Besichtigung und Vermessung der Räume wird eine Bescheinigung erteilt, wieviel Personen in jedem Schlafräume untergebracht werden dürfen.

Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jedem Zu- und Abgang der die Schlafräume benutzenden Personen ist gleichfalls innerhalb dreier Tage Anzeige zu erstatten.

§ 6. An der Innenseite der Thür eines jeden Schlafrumes muß stets ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, die gemäß § 5 erteilte Bescheinigung und ein Namensverzeichnis der darin untergebrachten Schlafleute angeheftet sein.

§ 7. Quartiergeber oder deren Vertreter, welche den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldbuße bis zu neun Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen tritt.

§ 8. Die Polizeiverwaltung ist befugt, Personen, welche wegen eines unsittlichen Lebenswandels berüchtigt oder welche notorisch unzuverlässig sind, das Halten von Schlafgängern zu untersagen.

Auch kann die Polizeiverwaltung das Halten von Schlafgängern untersagen, wenn die dem Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seinem Haushalt gehörige Person den unter § 1a verlangten Flächen- und Kubinhalt gewähren.

§ 9. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft. Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an diesem Tage aufgenommen. Es ist daher über ihre Aufnahme spätestens bis zum 3. Oktober Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die im § 7 angeordneten Strafen eintreten.

Graudenz, den 1. Juli 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

16) Markt-Polizeiverordnung für den Gemeindebezirk Podgorz.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872-19. März 1881 wird unter Zustimmung des Unterausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Wochenmärkte, welche dazu bestimmt sind, den Ankauf der gewöhnlichen Nahrungsmittel zu regeln und zu erleichtern, finden hier am Montag und Donnerstag statt.

§ 2. Die Wochenmärkte beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September Morgens von 6 Uhr, und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März Morgens von 7 Uhr und dauern bis 12 Uhr Mittags, und müssen die Verkäufer bis spätestens um 12¹/₂ Uhr die Marktplätze mit ihren Wagen, Tischen und Behältern verlassen.

§ 3. Hinsichtlich der Ordnung der Verkaufs-

stellen gelten folgende Vorschriften für die einzelnen Markttag:

1. Die Wagen stehen sämtlich der Reihe nach nebeneinander auf der Marktseite von dem Hause Nr. 11 bis Haus Nr. 3 der Gastwirtschaft von D. Trenkel,

2. alle anderen Verkäufer, welche ihre Produkte nicht vom Wagen aus, sondern in Körben, Fässern, Bütten oder auf Tischen und sonstigen Geräthen feil halten, stehen ebenfalls auf dem Platz von dem Hause Nr. 12 bis Haus Nr. 13, ohne denselben einengen zu dürfen.

§ 4. Im Wochenmarktverkehr darf der Verkauf von Butter, Fischen, Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Mehl aus Weizen, Roggen und anderen Brodfrüchten und Getreide, Stroh und Heu nur nach Gewicht, der Verkauf von allen anderen Gemüsesartikeln und Lebensmitteln, sowie Obst nur nach Stückzahl oder Gewicht unter Ausschließung aller Hohlnaache stattfinden.

§ 5. Stroh und Heu darf nur in festen Bündeln feilgehalten und verkauft werden und zwar:

1 Bund Stroh im Gewichte von 10 Kilogramm,

1 Bund Heu im Gewichte von 5 Kilogramm.

§ 6. Butter darf nur in Stücken zu 500 Gramm, 250 Gramm, 125 Gramm oder in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 2 Kilogramm feilgehalten und verkauft werden.

§ 7. Alle zu Markt gebrachten Lebensmittel müssen unverdorben, unversehrt und genießbar, sowie der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig sein, widrigenfalls dieselben, abgesehen von der Bestrafung, auf Grund des § 367 des Strafgesetzbuchs konfisziert werden.

§ 8. Außerhalb der Marktzeit darf nur der Verkauf von Obst und geräucherten Fischen an denjenigen Stellen auf der Straße und den Marktplätzen stattfinden, welche von der Polizei-Verwaltung ausdrücklich dazu vorher angewiesen sind.

II. Jahrmärkte.

§ 9. Es finden jährlich zwei Jahrmärkte statt.

§ 10. Sämtliche Gewerbetreibende einer und derselben Klasse werden möglichst zusammengestellt, und zwar nach der von der Polizei-Verwaltung bestimmten Ordnung.

§ 11. Diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen die Auslegung ihrer Waaren einen besonders geräumigen Platz erfordert, z. B. die Töpfer, Böttcher, Tischler, Holzdrechsler u. erhalten ihren Stand auf der Nordseite vom Hause Nr. 51, des Bäckermeisters Dübner, der Reihe nach bis zur Brauerei von E. Thoms, Nr. 58.

§ 12. Es wird keiner Klasse von Gewerbetreibenden in der Art ein Vorzugsrecht eingeräumt, daß sie eine Befugnis vorzugsweiser Auswahl der Budenstände ausübt, vielmehr dürfen bei Bestimmung der Reihenfolge nur Rücksichten polizeilicher Ordnung entscheiden. Begünstigungen der einheimischen vor den

auswärtigen Verkäufern fallen daher ganz weg, es rangiren die Verkäufer ohne Unterschied des Wohnortes unter sich lediglich nach der Zeit ihrer Anmeldung.

§ 13. Niemand darf willkürlich einen Platz auf dem Markte einnehmen, vielmehr ist jeder Verkäufer verpflichtet, sich dieserhalb bei der Polizei-Verwaltung zu melden.

Wer dawider handelt, wird, wenn der unbefugter Weise eingenommene Platz zur Waarenausstellung nicht passend befunden wird, durch polizeiliches Einschreiten zur sofortigen Räumung desselben angehalten werden.

§ 14. Außer den für die Wochenmärkte bestimmten Gegenständen können auf den Jahrmärkten alle Handwerks-, Fabrik- und Manufakturwaaren, in gleichen Südfrüchte und ausländische Gewürze mit Ausschluß aller Getränke feilgehalten werden.

Der Verkauf von Jahrmarktswaaren auf den Marktplätzen vor Anfang und nach dem Schlusse der Jahrmarktszeit ist verboten.

§ 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Markt-Ordnung werden, insofern nicht eine höhere Strafe durch die bestehenden Verordnungen bereits angedroht ist, mit einer Polizeistrafe bis 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Podgorz, den 26. Juni 1897.

Der Amtsvorsteher.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Kar mann, Musiker und Buchbinder, geboren am 8. Oktober 1870 zu Hradzen, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Dezember 1893), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Donauwörth, vom 19. Juni d. J.
2. Heinrich W i n k l e r, Schreiner, geboren am 22. Juli 1861 zu Oberstraß, Kanton Zürich, ortsangehörig zu Ruffikon, ebendasselbst, wegen Hehlerei und versuchter Gefangenenerbefreiung (3 Jahre 6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 17. Januar 1894), vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 10. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Andreas Johann Benjamin Greno, ohne Stand, geboren im Mai 1878 zu Sabineck (Sätinef), Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 7. Juli d. J.
2. Karl Horstkötter, Färbergeselle, geboren am 12. Oktober 1851 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und

Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 6. Juli d. J.

3. Andreas Kravec, ohne Stand, geboren im September 1879 (oder 1880) zu Nagy-Rudina, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 7. Juli d. J.
4. Vincenz Pettera, Schlächter, geboren am 5. Februar 1853 zu Welhota, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 8. Juli d. J.
5. Anton Jasche, Gürtler und Arbeiter, geboren am 13. Oktober 1847 zu Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und verbotswidrige Rückkehr, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 12. Juni d. J.
6. Friedrich Eckert Jan van Harrevelt, Schiffer und Segelmacher, geboren am 18. August 1845 zu Dokum, Provinz Friesland, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 17. Juli d. J.
7. Wenzel H l u z e k, Fabrikarbeiter, geboren am 9. Februar oder Juli 1867 zu Zborow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 8. Juli d. J.
8. Josef J a g e l s k i, Arbeiter, 34 Jahre alt, geboren zu Lomitsch, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 29. Juni d. J.
9. a) Ette R i f t e n, Fabrikarbeiter, geboren am 20. September 1844 zu Almelo, Niederlande, b) dessen Ehefrau Johanna Wilhelmine geborene K l ü p p e l, geboren am 5. Juni 1843 ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Danabrück, vom 14. Juli d. J.
10. Lorenz K o r a n d a, Schlosser, geboren am 10. August 1878 zu Großbeschau, Bezirk Znaim, Mähren, ortsangehörig zu Pullitz, Bezirk Datschitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 3. Juli d. J.
11. Franz K u b i c e k, Fleischer, geboren am 23. Juni 1853 zu Ruppersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. Juli d. J.
12. Abraham S i n g e r, Plakauffeher, geboren im Jahre 1826 zu Solina, Bezirk Lisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzogl. mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin vom 3. Juni d. J.

13. Julius Voit, Tapezierer, geboren am 31. Dezember 1842 in der Michaeli'schen Fabrik, Gouvernement Perm, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 14. Juli d. J.

18) Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juli 1897.

Ernannt: 1. Rechtsanwalt Max Lewinsky in Culmsee zum Notar,

2. Referendar Franz Birnbaum und Dr. jur. Franz Leyde in Danzig zu Gerichtsassessoren.

3. die Rechtskandidaten Gustav Döhning in Marienwerder, Max Gelinski in Pr. Stargard, Oswald Wehr in Kensau und Ernst Lindner in Zoppot zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Riesenburg bezw. Schöneck, Mewe und Zoppot,

4. die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Skročki in Carthaus und Piepiorra in Strassburg Wpr. zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern,

5. Bizefelbwebel Breez in Stettin zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrags bei dem Amtsgerichte in Carthaus,

6. Hülfsgefängenaufseher Josef Penk in Carthaus zum Gefängenaufseher.

Berufen: 1. Landgerichtsdirektor Weise in Graudenz an das Landgericht in Halle a./S.,

2. Gerichtsvollzieher Knans in Carthaus an das Amtsgericht in Marienburg,

3. Gefängenaufseher Godau in Graudenz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht ebenda.

Zugelassen: Gerichtsassessor Hermann Haack in Bromberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Schlochau.

Vom Amte als Notar suspendirt: Notar von Palędzki in Thorn.

Entlassen: Gerichtsschreiber Wilsch in Neumark Wpr. in Folge Disziplinarurtheils, Gerichtsschreibergehilfe Gerrens in Dt. Eylau desgl.

Ausgeschieden: der frühere Rechtsanwalt Tartara in Schlochau in Folge strafgerichtlichen Urtheils aus dem Amte als Notar.

Pensionirt. Gerichtsschreiber Kanzleirath Ehrlich in Pr. Friedland und Erster Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Danzig Groß.

Verliehen: dem Landgerichtsdirektor Löwe in Königs bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrath.

Verstorben: Amtsgerichts-Sekretär Leipzig in Schlochau.

Die Wahl des Kaufmanns Bernhard Aronsohn

zum Beigeordneten der Stadt Gollub ist bestätigt worden.

Die Verwaltung der vom 1. Oktober 1897 ab neu gebildeten Oberförsterei Neubraa mit dem vorläufigen Wohnsitz in Röske ist dem Königl. Oberförster Schönberger von derselben Zeit ab definitiv übertragen worden.

Die Ortsaufsicht über die Schule zu Budzin, Kreis Marienwerder, ist dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Otto in Marienwerder übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer Heinicke in Reh Hof in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Louisenwalde, Montaurerweide, Heydemühl, Kl. Schardau, Schweingrube, Zieglershuben, Kreis Stuhm, ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Marienburg übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer Heinicke in Reh Hof in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Der Pfarrer Rogozinski in Jastrow ist vom 9. bis 21. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem stellvertretenden Kreis Schulinspektor, Superintendenten Syring in Flatow in den Geschäften der Orts Schulinspektion vertreten.

Dem seitherigen Hülfsprediger in Dombowalona, Diözese und Kreis Briesen, Hans Naudé ist die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Freystadt, Diözese und Kreis Rosenberg verliehen worden.

Der Pfarrer Frey in Schweg ist vom 9. August bis 9. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von den Kreis Schulinspektoren Kießner und Bartsch in Schweg in den Geschäften der Orts Schulinspektion vertreten.

Dem Hauslehrer Alwin Müller in Schönholz, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Kandidaten der Theologie Albert Bernfleth in Sandhuben, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

19) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Sprindt, Kreis Schweg, wird zum 1. September d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg zu melden.

Die neu errichtete 3. Schullehrerstelle an der katholischen Schule zu Christburg, Kreis Stuhm, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Engel zu Riesenburg zu melden.